

§ 1, Name, Sitz, Aufgabe

(1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V. im Deutschen Musikrat.
2. Der Verein, im folgenden "LMR" genannt, ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Halle (Saale).
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Ziele und Aufgaben

1. Der LMR will als Dachverband für alle Bereiche der Musik in Sachsen-Anhalt auf die Öffentlichkeit, Legislative und Exekutive einwirken, um der Musik die ihrer gesellschaftlichen Bedeutung entsprechende Stellung zu verbessern und Beiträge für die Weiterentwicklung der Musikkultur zu leisten.
2. Der LMR hat die Aufgabe, kulturpolitische Diskussionen zugunsten der Entwicklung der Musikkultur im Land Sachsen-Anhalt zu beeinflussen und in diesen Diskussionen die Interessen seiner Mitglieder auch öffentlichkeitswirksam zu vertreten.
3. Der LMR hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) an Entschließungen und Forderungen des Deutschen Musikrates e. V. und seiner Gremien, soweit sie für die Landesebene von Bedeutung sind oder wegen der Kulturhoheit der Länder Durchsetzung auf Landesebene bedürfen, mitzuarbeiten und sie umzusetzen,
 - b) die künstlerischen und sozialen Bedingungen der schaffenden und nachschaffenden Musiker und Musikerzieher zu prüfen und auf Verbesserungen hinzuwirken,
 - c) für den Bestand und die Entwicklung wichtiger Einrichtungen des Musiklebens und der Musikforschung im Bereich des Landes einzutreten,
 - d) zur Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens in Sachsen-Anhalt und zu dessen Verbreitung beizutragen,
 - e) sich für die Verbesserung der Voraussetzungen des Lehrens und Lernens in allen Bereichen der Musikerziehung einzusetzen,
 - f) den Nachwuchs der Musik-, Musikwissenschafts- und Musikpädagogikberufe gewinnen zu helfen und zu fördern,
 - g) das Laienmusizieren in seinen verschiedenen Formen zu fördern,
 - h) Aufgaben und Aktivitäten einzelner Fachverbände zu unterstützen und koordinieren zu helfen, soweit sie über den jeweiligen Verband hinaus von Bedeutung sind, sowie nationale und internationale Beziehungen zu pflegen,
 - i) als Voraussetzung für die Verwirklichung seiner Ziele Informationen über den Bestand der Musikkultur in Sachsen-Anhalt zu sammeln und auszuwerten.

4. Der LMR führt Arbeitstagungen und sonstige Veranstaltungen durch und arbeitet in den Gremien des Deutschen Musikrates e. V. mit.

5. Der LMR arbeitet für die Lösung seiner Aufgaben mit dem Land und den kommunalen Körperschaften sowie mit anderen zuständigen Institutionen zusammen und bringt seine Arbeitsergebnisse in deren Planungs- und Entscheidungsgremien ein.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Der LMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der LMR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des LMR dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LMR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem

Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

1. Mitglieder des LMR können sein:

a) Fachorganisationen und Körperschaften, die einen oder mehrere Bereiche des Musiklebens aktiv vertreten und landesweit oder darüber hinaus tätig und von entsprechender Bedeutung sind.

b) Fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten, insbesondere Funktionsträger im LMR, als Einzelmitglieder auf Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl.

2. Wird ein Einzelmitglied in das Präsidium gewählt, gilt für seine Mitgliedschaft die Regelung gemäß 1.b). Die Zahl der Einzelmitglieder sollte die Hälfte der Zahl der Mitglieder gemäß 1.a) nicht überschreiten. Wird ein Einzelmitglied zum Ehrenmitglied berufen, endet damit seine Einzelmitgliedschaft. Wird ein Einzelmitglied in einem Arbeitsverhältnis für den LMR tätig, ruhen seine Mitgliedsrechte für die Dauer dieser Tätigkeit.

3. Die in das Präsidium gewählten Personen werden Einzelmitglieder. Die Einzelmitgliedschaft endet ein Jahr nach der Zugehörigkeit zum Präsidium; die Wiederwahl ist möglich.

(2) Ehrenmitglieder

1. Verdiente Persönlichkeiten des Musiklebens Sachsen-Anhalts können auf Vorschlag des Präsidiums als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

2. Die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

(3) Fördernde Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen können auf Vorschlag des Präsidiums als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

2. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

(4) Aufnahme und Wiederwahl von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im LMR nach § 2,(1) 1. a) ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen.

2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder und die Wiederwahl von Einzelmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Präsidiums den Mitgliedsbeitrag und eine Beitragsordnung fest.

2. Einzel- und Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht.

3. Fördernde Mitglieder können einen Beitrag nach eigenem Ermessen zahlen.

(6) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft nach § 2 (1) 1. a) endet durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung der Mitgliedsorganisation bzw. Liquidation der Körperschaft oder durch Anwendung der Bestimmung von § 2 (1) 1. dieser Satzung.

2. Die Einzelmitgliedschaft endet mit Ablauf der Einzelmitgliedschaft nach § 2 (1) 1. b) und 1. c) selbsttätig, durch Austritt, durch Tod des Einzelmitglieds oder durch Ausschluss.

3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Ehrenmitgliedes oder durch Ausschluss.

4. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Auflösung bzw. Liquidation des fördernden Mitgliedes (juristische Person), durch Tod des fördernden Mitglieds (natürliche Person) oder durch Ausschluss.

5. Der Austritt ist dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

6. Bei schwerwiegendem Verstoß eines Mitgliedes gegen Satzung oder Interessen des LMR kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.

7. Den möglichen Ausschluss infolge Beitragssäumigkeit regelt eine Beitragsordnung.

§ 3 Organe des Vereins

(1) Organe

Organe des LMR sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) das Präsidium

(2) Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des LMR.

2. Jedes Mitglied gemäß § 2 (1) hat eine Stimme, die von Mitgliedern gemäß § 2 (1) 1. a) nur vom benannten Vertreter abgegeben werden kann. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl des Präsidiums
- b) Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidiums
- d) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Präsidiums
- f) Genehmigung des Haushalts mit Arbeitsprogramm für das folgende Geschäftsjahr und Genehmigung von mehrjährigen Rahmenplänen
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Wahl und Wiederwahl von Einzelmitgliedern
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- j) Neufassungen und Änderungen der Satzung
- k) Auflösung des Vereins

2. Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenpräsidenten ernennen. Er kann an den Tagungen der Organe des LMR mit beratender Stimme teilnehmen. Insofern der Ehrenpräsident bereits Einzelmitglied des LMR ist, bleiben seine bisherigen Rechte unberührt.

3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten jährlich spätestens sechs Wochen vor dem vom Präsidium festgesetzten Zeitpunkt unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung erfolgt an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegen- über dem Verein bestimmt hat.

2. Wird auf schriftlichem Antrag mit Unterschriften von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Präsidiums eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt, so ist diese spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung vom Präsidenten einzuberufen.

3. Vertreter des Landes und weiterer Behörden und Institutionen, deren Arbeitsbereich auch das Aufgabengebiet des LMR betrifft, können durch den Präsidenten eingeladen werden, beratend an den Tagungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

(5) Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet das Präsidium.

2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden

Veranstaltungen möglich.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei Abwesenheit beider von einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet.

4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Neufassung bzw. Änderung der Satzung und für den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(6) Zusammensetzung des Präsidiums

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Präsidiumsmitglieder werden alle vier Jahre gewählt. Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.

3. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Vorzeitig ausscheidende Präsidiumsmitglieder können für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch kommissarische Vertreter ersetzt werden, die vom Präsidium bestellt werden, wenn dies zur Bewältigung der Aufgaben notwendig erscheint. In der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine Ergänzungswahl für die laufende Amtszeit.

5. Das Präsidium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu fünf fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten verschiedener Fachgebiete zu Beratern des Präsidiums berufen. Diese können an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Das Präsidium oder einzelne Präsidiumsmitglieder können nach vorherigem schriftlichem Antrag durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden.

(7) Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist verantwortlich für die Verwirklichung der Aufgaben des LMR im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Das Präsidium stellt ein Einvernehmen über die Bestellung des Geschäftsführers und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitarbeiter in der Geschäftsstelle her.

3. Das Präsidium berät und verabschiedet den Haushaltsentwurf. Es genehmigt die Jahresrechnung und beschließt den Tätigkeitsbericht.

4. Das Präsidium trifft Entscheidungen, die zugleich Aufgabenbereiche der Einrichtungen und Fachausschüsse berühren, unter Einbeziehung der Arbeitsergebnisse dieser Gremien.

5. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder vor.

6. Das Präsidium kooptiert in der laufenden Amtszeit kommissarische Vertreter an die Stelle ausgeschiedener Präsidiumsmitglieder.

7. Das Präsidium beschließt die Bildung von Einrichtungen und Fachausschüssen und löst sie auf.

(8) Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium tritt mindestens fünfmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Präsident.

2. Der Präsident muss zu einer Sitzung einladen, wenn mindestens vier Präsidiumsmitglieder sie beantragen.

3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

5. Beschlüsse des Präsidiums können auch schriftlich gefasst werden, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen, hybriden Veranstaltungen oder im Umlauf per Mail möglich.

6. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Befugnisse des Präsidenten

1. Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des BGB § 26. Jeder von ihnen besitzt Einzelvertretungsbefugnis.

2. Der Präsident kann im Einverständnis mit dem Präsidium bestimmte Aufgaben dem Geschäftsführer, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.

3. Der Präsident bestellt den Geschäftsführer.

(10) Befugnisse des Geschäftsführers

1. Der Geschäftsführer nimmt an den Tagungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er kann nicht Mitglied des Präsidiums sein.

2. Der Geschäftsführer nimmt an den Tagungen der Einrichtungen und der Fachausschüsse teil. Er hat beratende Stimme, sofern nicht Geschäftsordnungen dieser Gremien anderes bestimmen.

4. Der Geschäftsführer leitet die Verwaltung des LMR und seiner Einrichtungen.

5. Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Präsidiums und der Fachausschüsse durch und nimmt die laufenden Angelegenheiten des LMR wahr. Er ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

6. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter im Sinne von BGB § 30. Er kann im Auftrag des Präsidenten den LMR bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.

7. Der Geschäftsführer stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Etats auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.

8. Der Geschäftsführer führt den Haushaltsplan aus. Er ist befugt, im Rahmen des Haushaltes Verbindlichkeiten für den LMR einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anderes bestimmt.

9. Der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung auf und legt sie mit den Verwendungsnachweisen und dem Tätigkeitsbericht dem Präsidium vor.

10. Der Geschäftsführer kann Fachaufgaben und damit verbundene Wahrnehmungspflichten im Einverständnis mit dem Präsidium und den Fachausschüssen auf Fachreferenten übertragen.

§ 4 Einrichtungen, Fachausschüsse, Rechnungsprüfer

(1) Einrichtungen

1. Zur Erfüllung der in § 1 (2) gestellten Aufgaben kann das Präsidium die Bildung von Einrichtungen beschließen. Der Beschluss muss deren Aufgaben bezeichnen. Die Einrichtungen sind dem Präsidium zugeordnet.

2. Zur Auflösung von Einrichtungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Präsidiums. Zuvor ist der Leiter der betroffenen Einrichtung zu hören.

3. Die jeweiligen ehrenamtlichen Mitglieder sowie die Vorsitzenden der Leitungsgremien werden einvernehmlich mit den betroffenen Verbänden vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit bestellt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen anderes bestimmen. Die Leitungsgremien bleiben in ihrer Besetzung im Amt, bis eine neue Leitung bestellt ist. Es können auch Persönlichkeiten als Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im LMR sind. Den Leitungsgremien der Einrichtungen soll jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören.

4. Die Leitungsgremien können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

5. Einrichtungen des LMR sind z. B.

- a) Landeswettbewerbe „Jugend musiziert“ und „Jugend jazzt“ – Wettbewerbe für das instrumentale und vokale Musizieren der Jugend
- b) Landeschorwettbewerb Sachsen-Anhalt
- c) Landesorchesterwettbewerb Sachsen-Anhalt
- d) Landesjugendchor Sachsen-Anhalt
- e) Jugendjazzorchester Sachsen-Anhalt
- f) Jugendsinfonieorchester Sachsen-Anhalt
- g) Jugendmusikfest Sachsen-Anhalt

(2) Fachausschüsse

1. Zur Erfüllung der in § 1 (2) gestellten Aufgaben kann das Präsidium die Bildung von Fachausschüssen beschließen. Der Beschluss muss deren Aufgaben umreißen. Die Fachausschüsse sind dem Präsidium zugeordnet.

2. Zur Auflösung eines Fachausschusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen des Präsidiums. Zuvor ist der Vorsitzende des betroffenen Fachausschusses zu hören.

3. Die jeweiligen ehrenamtlichen Mitglieder sowie der Vorsitzende werden auf Vorschlag der Fachorganisationen vom Präsidium für die Dauer seiner Amtszeit bestellt, soweit nicht eigene Geschäftsordnungen anderes bestimmen. Der Fachausschuss bleibt in seiner Besetzung bestehen, bis ein neuer Fachausschuss bestellt ist. Es können auch Persönlichkeiten als Mitglieder berufen werden, die nicht Mitglied im LMR sind. Den Fachausschüssen soll jeweils ein Mitglied des Präsidiums angehören.

4. Die Fachausschüsse können sich im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Geschäftsordnung geben.

5. Die Fachausschüsse können Fachtagungen durchführen. Sie berichten im Rahmen der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit.

(3) Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei koordinierte Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Die Rechnungsprüfer bleiben so lange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Einzelheiten der Wahl kann eine Wahlordnung regeln.

2. Scheidet ein Mitglied oder beide in der laufenden Amtszeit aus, findet zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Dauer der laufenden Amtszeit statt.

3. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig. Ihre Aufgaben bestehen in der Prüfung der ordnungsgemäßen Rechnungsführung und der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel. Sie geben der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

§ 5 Finanzierung und Schlussbestimmungen

(1) Finanzierung

1. Die Arbeit des LMR wird finanziert durch

- a) laufende Zuwendungen des Landes,
- b) Zuwendungen der Kommunen,
- c) Beiträge und weitere Leistungen der Mitglieder,
- d) Beihilfen, Spenden und Schenkungen.

2. Die Finanzierung seiner Tätigkeit wird durch Vereinbarungen mit den beteiligten Partnern sichergestellt.

(2) Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des LMR erfolgt durch Beauftragte der zuschussgebenden Landesdienststellen und der Kommunen sowie durch die Rechnungsprüfer des LMR.

(3) Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des LMR kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Landesmusikrates oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kloster Michaelstein — Musikakademie Sachsen-Anhalt für Bildung und Aufführungspraxis, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei Auflösung des Vereins findet ein Ersatz etwaiger Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vereinsvermögen an die Mitglieder nicht statt.

(4) Gleichstellung

Alle auf Personen bezogenen Ämter und Titel sind im Genus Maskulinum formuliert. Haben sie Andersgeschlechtliche inne, gelten sie in ihrer jeweiligen anderen Form.

(5) Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen.

Halle (Saale), 20. November 2021